

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsgegenstand

Die screenFOOD AG ist vom Kunden beauftragt für die Administration, Beratung, Planung, Konzeption, Design, Datenbankdesign, Gestaltung, Layout und Programmierung, oder einzelne dieser Gebiete tätig zu sein:

- Die Administration heisst, dass die screenFOOD AG die Produktionsabwicklung administriert. Administrativer Aufwand wie Telefonspesen, Gespräche mit den im Leistungsauftrag bezogenen Parteien sind hier enthalten.
- Die Beratung umfasst die Hilfe bei der Bestimmung der Vorgehensweise, sowie die Entwicklung der entsprechenden Multimediastrategie und der Auswahl der adäquaten Technologie für diese Produktion.
- Die Planung auch Konzeption umfasst die Mithilfe zum Durchdenken, Ordnen und Bestimmen der produktionsnotwendigen Massnahmen für die jeweilige Produktion, die Zusammenstellung der für die Produktionsvorbereitung notwendigen Unterlagen beziehungsweise Ressourcen, die Entwicklung der tragenden Idee und deren Stilgebung. Zusätzlich wird hierbei auch das Navigations-, Struktur-, Programmier-, Design- und Gestaltungskonzept, sowie der dazugehörige Zeitplan erstellt.
- Das Design besteht in der Entwicklung und Sichtbarmachung der Grundidee in Form von rohen Skizzen und grafischen Entwürfen. Hier wird das Designkonzept umgesetzt. Daraus entsteht mindestens ein Vorschlag auf dem Bildschirm beziehungsweise ausgedruckt auf Papier, welcher der Präsentation dient und das Design der Produktion bestimmt. Mehrere Designvorschläge können gegen Aufpreis beantragt werden. Mehr zum Thema Auswahl des Designvorschlags siehe Punkt 2. Präsentation.
- Das Datenbankdesign ist die Umsetzung des Strukturkonzepts und des Programmierkonzepts bezüglich der Datenbank mit deren Logik und Funktionen.
- Unter Gestaltung versteht die screenFOOD AG das Ausarbeiten grafischer Entwürfe und Rohtexte zu(r) Layoutvorlage(n), basierend auf dem ausgewählten Designvorschlag. Zudem kommen fotografische-, und Animationsarbeiten, wie die Herstellung von Fotografien, Filmen, Animationen, QTVR's u.ä. hinzu.
- Unter Layout versteht die screenFOOD AG das Setzen der Informationen (Text, Bilder, Animationen, Filme, QTVR's u.ä.) gemäss dem Design und der Gestaltung.
- Die Programmierung der Benutzeroberflächen, der Navigation, der Datenbanken und der Interaktionen für die Produktion, Geschäftslogik.

Die Anforderungen des Kunden werden unter diesen Gesichtspunkten kalkuliert und in einer Offerte präsentiert. Ist der Kunde mit einer Offerte einverstanden wird diese zu einem Vereinbarungsvertrag erweitert, welcher, von beiden Parteien unterzeichnet, als Auftragsbestätigung gilt.

2. In einer Präsentation werden dem Kunden mindestens ein Designvorschlag vorgetragen, der das Konzept, die Struktur und den Stil der geplanten Produktion vermitteln kann. In vorheriger Absprache können auch mehrere Designvorschläge vorbereitet werden. In diesem Stadium kann der Kunde Änderungen anbringen bis der Stil seinen Anforderungen entspricht. Danach unterzeichnet der Kunde das „Gut zur Produktion“, welches das Ende der Planung/Konzeption und den Start des Produktionsprozesses bestätigt. Diese im voraus verrichtete Arbeit wird bei allfällig entstehendem Auftrag vom Gesamtpreis abgezogen, oder bei nicht zustande kommender Produktion nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die screenFOOD AG verpflichtet sich vor Tätigung eines oder mehrerer Designvorschläge dem Kunden eine separate Offerte für diese auszustellen, falls der Kunde nicht schon vorher den Vereinbarungsvertrag für die gesamte Produktion unterschrieben hat. In letzterem Fall beinhaltet der Preis im Vereinbarungsvertrag erwähnte Arbeiten.
3. Anlieferung sämtlicher benötigten Daten (Grafiken, Text, Sounds, Videos etc.) erfolgt nach Angaben der screenFOOD AG durch den Kunden oder durch eine Drittfirma im Auftrag des Kunden. Nachträgliche Datenbearbeitung oder Neuerstellungen werden separat verrechnet.
4. Externe Kosten wie Lektorat, Übersetzungen, Fotograf, Webhosting, CD-ROM Duplikation etc. werden separat verrechnet und durch Dritte offeriert und verrechnet.
5. Die Terminierung wird im Vereinbarungsvertrag zwischen dem Kunden und der screenFOOD AG festgelegt, wird aber vom Dateneingang abhängig, das heisst bei verspätetem Dateneingang oder nachträglichen Änderungen kann der Abgabetermin entsprechend hinausgeschoben werden.

6. Der Zahlungsmodus wird in drei Raten vereinbart:
- 1/3 des offerierten Preis bei Auftragserteilung; diese erste Zahlung ist erfolgsunabhängig.
1/3 des offerierten Preis bei Halbzeit des Projektes, gemäss Punkt 2. „Preis und Zahlungsmodalitäten“ im Vereinbarungsvertrag.
Der Restbetrag bei Auftragserledigung, beziehungsweise 20 Tage netto nach Stellung der Abschlussrechnung.
Dieser Zahlungsmodus gilt, wenn in Einzelfällen nichts anderes vereinbart wird.
 - Leistet der Kunde eine vor der Erledigung des Auftrags fällige Teilzahlung nicht, so kann die screenFOOD AG die weitere Erfüllung verweigern und Schadensersatz geltend machen.
Wenn der Kunde die bei Auftragserledigung fällige Teilzahlung nicht leistet, ist die screenFOOD AG zur Zurückhaltung der noch nicht abgelieferten Produkte berechtigt. Sie kann sogar im Fall einer bereits online geschalteten Produktion diese vom Internet entfernen.
 - Falls der Kunde mitten in der Produktion vom Vertrag zurücktritt, hat er der screenFOOD AG für die bisher ausgeführten Arbeiten, für vergebene Aufträge am Dritte und weiteren entstehenden Schaden zu entschädigen.
 - Ist der Kunde mit der Endversion nicht zufrieden, obwohl sich die screenFOOD AG ans vereinbarte Konzept, Designvorschlag und den Vereinbarungsvertrag gehalten hat, ist die Abschlussrechnung trotzdem vom Kunden zu bezahlen, zudem hat dieser die Kosten für allfällig in Auftrag gegebene Änderungen bzw. Ergänzungen selbst zu tragen.
 - Wenn die Abschlussrechnung aufgrund vom Kunden veranlassten Änderungen über den offerierten Zeitpunkt hinaus verzögert wird, kann sie entsprechend dem Mehraufwand erhöht werden.
 - Bis der Kunde den gesamten vereinbarten Betrag bezahlt hat, gehört das vereinbarte Produkt der screenFOOD AG.
7. Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist tritt Zahlungsverzug ein. Gemahnt wird insgesamt drei Mal schriftlich per Post. Bei der zweiten Mahnung erheben wir eine Mahngebühr von CHF 30.00. Die dritte und letzte Mahnung wird eingeschrieben zugestellt, wobei eine zusätzliche Mahngebühr von 40.00 erhoben wird. Sämtliche Mahn- und Betreibungsgebühren trägt der Schuldner. Im Verzugsfalle werden die gesetzlichen Verzugszinsen (mind. 5% nach OR, Art. 104) erhoben.
8. Die screenFOOD AG, sowie der Auftraggeber sind verpflichtet, alle im Laufe der Zusammenarbeit bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus zu wahren.
9. Computerprogramme gelten nach dem neuen Urheberrecht als Werke der Literatur und Kunst und sind auch bei nur geringer Originalität urheberrechtlich geschützt. Gewerbliche und urheberrechtliche Rechte und Befugnisse, die sich aus Ideen, Vorschlägen und Arbeiten der screenFOOD AG im Rahmen der Zusammenarbeit ergeben, gehen, soweit sie übertragbar sind, räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt auf den Kunden über. Der Kunde ist insbesondere auch berechtigt, diese Rechte und Befugnisse nach Bezahlung der Abschlussrechnung ganz oder teilweise auf Dritte weiter zu übertragen.
Dies gilt nicht für die Programmierung von Director, Lingo, Flash, WebObjects und anderen Programmen deren Lizenzen besagen, dass die Rechte beim Urheber bleiben. Diese Programmierungen können auf Wunsch bei der Visual Food GmbH, gegen separate Rechnungsstellung, gekauft werden oder bei einer Dritten Partei auf Kosten des Auftraggebers zur Sicherheit hinterlegt werden.
9. Wenn die Produktion (CD-ROM oder Webauftritt) nach Abgabe noch Fehler enthält, ist die screenFOOD AG im Rahmen der Garantieleistungen verpflichtet, die Fehler der Software auf ihre Kosten zu beheben. Der Zeitraum der Garantieleistung wird im Vereinbarungsvertrag festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet. Eine darüber hinausgehende Schadensersatzpflicht entfällt, auch wenn daraus Schäden sowie Mehrkosten für den Auftraggeber oder Dritte entstanden sind.
10. Die screenFOOD AG haftet nicht für Mängel oder Schäden, welche infolge fehlerhafter oder nachlässiger Handhabung ungeeigneter Verbrauchsmittel entstehen. Bei nicht systemkonformem Gebrauch der Software oder Produktion erlischt jede Garantie und jeder Gewährleistungsanspruch des Kunden.
Die screenFOOD AG haftet in keinem Fall für Folgeschäden wie entgangenem Gewinn, Produktionsausfall oder Datenverluste.
11. Der Gerichtsstand ist die Stadt Luzern, Schweiz.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden mit der Offerte für die auszuführende Arbeiten und den produktionsspezifischen Vereinbarungen zur Kenntnis gebracht und werden mit der Auftragserteilung Bestandteil des Vertrages.

screenFOOD AG – Digital Signage Software and Multimedia Solutions, 6004 Luzern, Schweiz